

# 1. ASV Sprendlingen 1969 e.V.

## Verhaltensordnung

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, durch sein Verhalten dem Wohl und den Zielen des Vereins zu dienen, ebenso seine Finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und die Satzung sowie diese Verhaltensordnung zu beachten.

1. Weiterhin ist das Mitglied gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass es:
  - a) den Bestrebungen des Vereins nicht zuwiderhandelt, keinen Anlass zu Streitigkeiten gibt und das Ansehen des Vereins nicht schädigt,
  - b) die Fischwaid im sportlichen Sinne betreibt, die in den Verhaltensregeln des Vereins festgelegten Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbegrenzungen beachtet und dafür sorgt, dass es ständig im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins, Beitragskarte und Verbandsausweis der für das laufende Jahr geltend ist. Diese drei Dokumente sind bei Gewässerkontrollen dem Vorstand unaufgefordert vorzulegen,
  - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsstunden leistet oder das entsprechende Entgelt an die Vereinskasse zahlt,
  - d) die Vereinsanlagen, das Vereinshaus, Grünstreifen und die Uferregionen pfleglich behandelt und gegenüber den Vereinskollegen, ein korrektes und höfliches Verhalten zeigt und Streitigkeiten, die möglicherweise aus der unterschiedlichen Nutzung der Gewässer entstehen könnten, vermeidet,
  - e) bei Betreten von Uferzonen und eventuellen Eisflächen die notwendige Vorsicht für sich und andere walten lässt. Die Ausübung des Angelsports sowie das Betreten sämtlicher Anlagen und Uferstreifen geschieht auf eigene Gefahr.

## 2. Vereinsgewässer

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Angelgelände sauber zu halten, seine Abfälle wieder mitzunehmen.

Auf Pflanzen- und Vogelwelt (Schongebiet), besonders in der Brutzeit, ist äußerste Rücksicht zu nehmen.

Jeder Angler hat sein Verhalten so einzurichten, dass der neben ihm angelnden Sportfreund weder behindert noch belästigt wird. Dies gilt grundsätzlich für alle Vereinsgewässer.

Das Gewässer ist das ganze Jahr zu befischen. Die Schonzeiten sind zu beachten.

Info'Schild am Aushang beachten.

Der Angelplatz soll während des Angelns nicht verlassen werden, beim Verlassen ist jedoch der Köder aus dem Wasser herauszunehmen.

### **3. Fanggrenzen, Mindestmaße und Hälterung, Gastangler**

#### Fanggrenzen und Mindestmaße

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von dem Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung festgelegten Höchstgrenzen und Mindestmaße zu beachten.

Fänge sind auf einem Zettel aufzuschreiben und nach dem Verlassen des Gewässers in die Briefkästen (hängen bei den Unterständen) einzuwerfen.

#### Hälterung

Gefangene maßhaltige Fische dürfen nicht gehältert werden, nur dann, wenn die Absicht besteht, den gefangenen Fisch mitzunehmen (Ausnahme Wettkampf) Nicht maßhaltige Fische sind sofort schonend zurückzusetzen.

Beim Töten ist darauf zu achten, dass alle Fischarten, außer dem Aal, vorher durch einen Schlag, mittels hartem Gegenstand, auf den Kopf zu betäuben sind, danach ist der Fisch mit einem Messer zu töten, ins Herz, direkt am Ende der Kiemendeckel.

#### Gastangler

Dürfen nur am Stadtweiher in Begleitung eines aktiven Mitgliedes angeln. Für das Angeln gilt die Bestimmung, dass der Gastangler und der Aktive nur mit einer Rute angeln dürfen und die Fänge sind zu teilen laut Fangbegrenzung. Diese Regelung gilt auch für alle passiven Mitglieder des Vereins.

Gastkarten geben aus:

der geschäftsführende Vorstand  
der Gewässerwart  
der Schatzmeister

### **4. Schonzeiten**

Die Einhaltung der Schonzeiten, auch alle laut Vorstandsbeschluss über die gesetzlichen Schonzeiten hinausgehen, sind einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich geahndet.

Dreieich, den 1. September 2018

1. ASV Sprendlingen 1969 e.V.

## Fangbegrenzungen, Mindestmaße, Bedingungen

### Fangbegrenzungen:

#### Aktive pro Woche

2 Karpfen, Weißfische unbegr.

#### Aktive pro Monat

2 Raubfische Hecht, Zander, Wels

6 Schleien, Rosenau oder Stadtweiher

#### Jugend pro Woche

1 Karpfen, Weißfische unbegr.

#### Jugend pro Monat

1 Raubfisch Hecht, Zander, Wels

3 Schleien, Rosenau oder Stadtweiher

### Mindestmaße:

Karpfen 40 cm, Schleien 28 cm

Hecht und Zander 60 cm, Wels 80 cm

### Bedingungen:

Aktive 2 Ruten mit je einem einfachen Haken

Angeln mit Köderfisch nur mit Einfachhaken

Jugend 1 Rute mit einem einfachen Haken

Angeln mit Köderfisch nur mit Einfachhaken

Es ist darauf zu achten, dass beim Angeln Schonhaken benutzt werden.

Für Raubfische gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Schonzeiten

Der Vorstand